



Verwaltungsrekurskommission

Orientierung über das Rechtsmittelverfahren in Steuersachen und die Kostenfolgen

Die Verwaltungsrekurskommission ist ein kantonales Gericht. Sie ist vom kantonalen Steueramt und der Eidgenössischen Steuerverwaltung unabhängig. Das kant. Steueramt wird im Rechtsmittelverfahren zur Vernehmlassung und Aktenüberweisung eingeladen. Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer erhalten Gelegenheit, in die Akten Einsicht zu nehmen.

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach Art. 7 Ziff. 1 der Gerichtskostenverordnung (sGS 941.12):

Ziff. 111	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung, Abschreibungsverfügung und Ähnliches	Fr. 200.– bis 2'000.–
Ziff. 122	Urteil/Entscheid der Abteilung/Kammer	500.– bis 15'000.–

In der Regel beträgt die Entscheidgebühr zwischen Fr. 500.– und Fr. 2'000.–. Die Entscheidgebühr ermässigt sich um die Hälfte, wenn der Entscheid ohne Begründung mitgeteilt und keine Begründung verlangt wird (Art. 195 StG). Die Kosten haben im Falle des Unterliegens die Rekurrenten bzw. die Beschwerdeführer zu tragen.

Es wird ein Kostenvorschuss verlangt. Dieser wird je nach Ausgang des Verfahrens an die Entscheidkosten angerechnet oder auch ganz oder teilweise zurückerstattet. Nach Art. 30 VRP i.V.m. Art. 143 Abs. 3 ZPO ist die Frist für eine Zahlung eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zu Gunsten des Gerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

Das Rechtsmittel kann **innerhalb der zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzten Frist mit der beiliegenden schriftlichen Erklärung** zurückgezogen werden. In diesem Fall wird in der Regel auf eine Kostenerhebung verzichtet. Bei einem späteren Rückzug wird in der Regel eine Gebühr erhoben.

Abkürzungen

sGS	=	Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen, Systematische Ordnung
SR	=	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StG	=	kant. Steuergesetz (sGS 811.1)
VRP	=	kant. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1)
GGS	=	kant. Gesetz über die Durchführung der Grundstückschätzung (sGS 814.1)
DBG	=	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
StHG	=	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
ZPO	=	Zivilprozessordnung des Bundes (SR 272)